

**Verbandsordnung des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe" vom 17. Dezember 1985**

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 und 4 Abs. 1 und 2 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) ergeht durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen/Rhein als zuständige Behörde (§ 5 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 ZwVG und dem Schreiben der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 13.06.1985 - Az.: 103-00/161/63/-) folgende

Entscheidung :

1. Die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim (für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau), Deidesheim (für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Meckenheim und Niederkirchen), Maxdorf (für alle Ortsgemeinden) und Wachenheim (für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Ellerstadt, Friedelsheim und Gönnheim) sowie die Gemeinde Lamsheim bilden den Zweckverband für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe".
2. Der vorgelegte Entwurf der Verbandsordnung, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird festgestellt mit der Maßgabe, dass § 5 folgende Fassung erhält:
  - (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter mit Stimmrecht und 12 weiteren Vertretern, ebenfalls mit Stimmrecht, der Verbandsmitglieder.
  - (2) Die weiteren Vertreter werden von den kommunalen Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 45 GemO widerruflich gewählt.
  - (3) Die Anzahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des der Kommunalwahl vorausgegangenen Jahres vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl; § 130 GemO in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.
  - (4) Das Stimmrecht wird durch alle Vertreter der Verbandsmitglieder ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
3. Diese Entscheidung und die Verbandsordnung i. d. F. der vorstehenden Änderung werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam; gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe" außer Kraft.

Ludwigshafen/Rh., den 17.12.1985 Kreisverwaltung:  
i. V. Kratz, Dezernent

## **§ 1 Aufgabe**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
3. die Einwohner im Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten. Er ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, die selbst in einem Versorgungsverhältnis zu ihren Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten stehen.

(3) Der Verband verwaltet seine Einrichtungen nach der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die Verbandsgemeinden Dannstadt-Schauernheim für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Hochdorf-Assenheim und Rödersheim-Gronau, Deidesheim für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Meckenheim und Niederkirchen, Maxdorf für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Birkenheide, Fußgönheim und Maxdorf, Wachenheim für das Versorgungsgebiet der Ortsgemeinden Eilberstadt, Friedelsheim und Gönheim, sowie die Gemeinde Lamsheim.

## **§ 3 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Fußgönheim, Landkreis Ludwigshafen am Rhein.

## **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

## **§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter mit Stimmrecht und 12 weiteren Vertretern, ebenfalls mit Stimmrecht, der Verbandsmitglieder.

(2) Die weiteren Vertreter werden von den kommunalen Vertretungsorganen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit gem. § 45 GemO widerruflich gewählt.

(3) Die Anzahl der zu wählenden weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes. Maßgebend ist die jeweils auf den 30. Juni des der Kommunalwahl vorausgegangenen Jahres vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl; § 130 GemO in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.

(4) Das Stimmrecht wird durch alle Vertreter der Verbandsmitglieder ausgeübt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

## § 6

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden von der eigens dafür eingerichteten Verwaltung geführt.

## § 7 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den öffentlichen Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder.

## § 8 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung seiner Anlagen entsteht, durch Entgelte.

(2) Reichen die Entgelte zur Deckung des Finanzbedarfs nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage.

(3) Die Umlage richtet sich nach dem Stimmenverhältnis in der Versammlung. Dies gilt auch für die nicht entgeltsfähigen Aufwendungen.

## § 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.

(2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand erfolgen.

(3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Zweckverband nicht mehr unmittelbar versorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Versorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Versorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Zweckverband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Zweckverband entspricht. Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beträge, Baukostenzuschüsse und ähnlichen Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Zweckverband Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.